

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg/Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. S. 360) und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M/V vom 01.06.1993 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.09.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 22.08.1996 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Punkte 1-3 erhalten folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Geräte

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“

|                                       | <b>Gültig ab</b>  | <b>Gültig bis</b> |
|---------------------------------------|-------------------|-------------------|
|                                       | <b>01.01.2002</b> | <b>31.12.2001</b> |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit  | 25,00 EUR         | 50,00 DM          |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 EUR         | 30,00 DM          |
| 2. an anderen Aufstellungsorten       |                   |                   |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit  | 20,00 EUR         | 40,00 DM          |
| b) bei Geräte ohne Gewinnmöglichkeit  | 10,00 EUR         | 20,00 DM          |


3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

100,00 EUR      200,00 DM

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bentzin, den 09.10.2001

  
Giermann  
Bürgermeister